

Schulbücher-Prüfungs- und Handexemplare.

Der Deutsche Verlegerverein hat in jüngster Zeit das nachfolgend abgedruckte Rundschreiben an die deutschen Schulbücherverleger versandt:

Deutscher Verlegerverein.

Geschäftsstelle:
Gutenbergstraße 7 II. Leipzig, im Januar 1910.

An die deutschen Schulbücherverleger!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie Ihnen in Erinnerung sein wird, fand am 8. Mai v. J. im Anschluß an die 23. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins im Buchhändlerhause zu Leipzig eine Versammlung der Schulbücherverleger statt, die über gemeinschaftliche Schritte zur Bekämpfung des Bücherbittels in Gestalt von Freie Exemplaren beraten sollte.

Nach eingehender Aussprache wählte die Versammlung eine Kommission von 7 Mitgliedern, die den Auftrag erhielt, die Frage gründlich zu beraten und Beschlüsse zu fassen, die die unerträglich gewordenen Mißstände auf diesem Gebiete nach Möglichkeit zu beseitigen geeignet sind.

Diese Kommission, bestehend aus den Herren

Alfred Bonz, Stuttgart,

Dr. Alfred Giesecke (B. G. Teubner), Leipzig,

Carl Manz (Buchhandlung des Waisenhauses), Halle (Saale),

Heinrich Schöningh, Münster (Westf.),

Carl Schoepping, (Vindauerische Buchhandlung), München,

Aug. Velhagen, Bielefeld, und

H. Hofmann, Berlin, als Vorstandsmitglied des Deutschen Verlegervereins,

trat am 27. September 1909 in München zusammen und einigte sich auf die in der Anlage festgelegten Bestimmungen, die einstimmig zum Beschluß erhoben wurden.

Diese »Bestimmungen« sollen das für Verleger und Lehrer der höheren Schulen Billige zusammenschaffen. Um das zum Ausdruck zu bringen, ist in Aussicht genommen, sich mit den maßgebenden Vereinen, nämlich mit dem Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer Deutschlands, sowie mit dem Deutschen Verein für das höhere Mädchenschulwesen in Verbindung zu setzen, um diese zur Anerkennung dieser Bestimmungen zu bewegen und sie zu veranlassen, ihre Unterschrift mit unter die Bestimmungen zu setzen.

Die »Bestimmungen« werden, nachdem alles geregelt ist, jedem einzelnen Schulbücherverleger in gewünschter Anzahl zur Verfügung gestellt. Er kann damit alle an ihn herantretenden unberechtigten Verlangen nach Freie Exemplaren zurückweisen.

Die Kommission empfiehlt gleichzeitig, alle Freie Exemplare mit einem Stempelaufdruck, wie »Überreicht vom Verleger« zu kennzeichnen.

Als das Grundübel aber der unerquicklichen Verhältnisse in der Schulbücher-Freie Exemplar-Frage hat die Kommission die **unverlangte** Zusendung von Prüfungs- und Handexemplaren erkannt. Diese Vertriebsmanipulation, die, wenn sie auch nur von einer Firma unternommen wird, von den andern Firmen durchaus mitgemacht werden muß, zugleich aber, wenn sie von allen Firmen gemacht wird, jede Wirkung einbüßt, ist nach Ansicht der Kommission für jeden Verleger mit sehr bedeutenden Geldopfern verknüpft, mit einer Steuer, deren Höhe in gar keinem Verhältnis zu dem Erfolge steht, der von dieser Manipulation erhofft wird. Die Schulvorstände und Fachlehrer sind — wie vielfach nachgewiesen — bei dem umfangreichen Material, das ihnen auf diese Weise

jetzt unverlangt ins Haus geschickt wird, garnicht in der Lage, den Stoff durchzusehen und zu verarbeiten. Und so bleibt dieses wertvolle Material oft unausgepackt liegen, wird schließlich bestenfalls den Bibliotheken einverleibt oder wandert viel häufiger zum Antiquar. Daß dadurch das Buch an sich auch in seinem Werte als Ware herabgesetzt und in den Augen Unverständiger als materiell wertloses Objekt angesehen wird, von dem jeder nach Belieben sich Freie Exemplare von dem freigebigen Verleger einfordern kann, liegt klar auf der Hand. Und dieses Übel soll nach Möglichkeit aus der Welt geschafft werden.

Die Kommission hat daher einstimmig beschlossen, den Vorstand des Deutschen Verlegervereins zu ersuchen, sich an alle Schulbücherverleger mit der Bitte zu wenden, sich im eigenen Interesse zu verpflichten, jede unverlangte Sendung von Schulbüchern als Prüfungs- und Handexemplare an Schulanstalten und einzelne Lehrer zu unterlassen, und, da dies als unbedingt notwendig erschien, sich für den Fall der Zuwiderhandlung einer Konventionalstrafe von 1000 Mark zu unterwerfen.

Selbstverständlich werden Rezensionsexemplare hiervon nicht betroffen, ebenso soll es dem Verleger unbenommen bleiben, auf Wunsch des Autors ein Buch an bestimmte Adressen zu senden.

Ob eine Zuwiderhandlung vorliegt oder nicht, unterliegt der Entscheidung einer Kommission von 4 Mitgliedern mit einem Obmann. Die 4 Mitglieder sind für jeden einzelnen Fall aus dem Kreise der Unterzeichner dieses Verpflichtungsscheines zu wählen, und zwar werden zwei Mitglieder vom Vorstand des Deutschen Verlegervereins ernannt und zwei Mitglieder von dem Beschuldigten. Als Obmann fungiert ein Vorstandsmitglied des Deutschen Verlegervereins. Die Straffsumme soll vorkommendenfalls dem Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen in Berlin zugeführt werden.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins entspricht dem Ersuchen der Kommission hiermit gern und unterbreitet Ihnen die obigen Beschlüsse nebst den »Bestimmungen« und dem »Verpflichtungsschein« zur Kenntnisnahme mit der Bitte, den letzteren nach Vollziehung an die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins in Leipzig, Gutenbergstraße 7, II, einzusenden.

Der Wortlaut des Verpflichtungsscheines gibt Ihnen die Gewähr, daß dieser erst dann in Kraft treten soll, nachdem die Mehrzahl der wichtigsten Verlagsfirmen durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zu unserem Vorgehen gegeben hat. Die Namen und die Anzahl der Firmen, die den Verpflichtungsschein vollzogen haben, teilen wir Ihnen zu gegebener Zeit mit.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins

. Dr. Walter de Gruyter. Ferdinand Lomnij.
Artur Seemann. Arthur Sellier. Otto von Halem.
Rudolf Hofmann.

(Anlage I.)

An die
Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins

Leipzig,

Gutenbergstraße 7, II.

Verpflichtungsschein.

Ich verpflichte mich von heute an, die in meinem Ver-
Wir uns unserem Ver-
lage erscheinenden für Schul-Unterrichtszwecke bestimmten Lehr-
bücher (Atlanten, Globen und Lehrmittel jeder Art mit ein-
geschlossen) an die Schulvorstände höherer Lehranstalten, höherer
Mädchenschulen, Seminaranstalten und Privatschulen nur auf